

Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus während des Schulbetriebes

Inhalt

	Sicherheit und Gesundheit in der Schule	1
1.	Der Weg in die Schule - vom Wohnort in den Klassenraum	2
1.1.	Schulbus, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	2
1.2.	Eingangsbereiche, Wartezonen	2
2.	Pausengestaltung - vom Flur bis auf den Pausenhof	2
2.1.	Wege, Treppen, Aufzüge	2
2.2.	Außengelände	2
3.	Unterricht - von Klassenraum bis Sportunterricht	3
4.	Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine	3
5.	Durchführung von Hygienemaßnahmen; Sanitärbereiche	3
6.	Erste Hilfe - vom Pflaster bis zum Notfall	4
7.	Absprachen - Elterngespräche und Lehrerkonferenzen	4
8.	Nachfragen - vom Sekretariat bis zum Lehrerzimmer	4
9.	Kommunikation – Information, Belehrung und Unterweisung	4

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Die Gesundheit stellt ein zentrales Gut dar, das in seiner Bedeutung für Individuen und Gemeinschaften geschützt werden muss.

Während des Schulbetriebes stehen die verschiedenen Akteure vor unterschiedlichen Herausforderungen. Das zentrale Ziel ist der größtmögliche Schutz der Beschäftigten und der Schülerschaft vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus.

Wenn Sie Ihre vorhandene Gefährdungsbeurteilung aktualisieren und in die bestehenden Organisationsstrukturen integrieren, hilft das Ihre betrieblichen Abläufe zu optimieren und die Beschäftigten zur Durchführung der Maßnahmen zu motivieren.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind tätigkeitsbezogen. Sie stellen aus Sicht der Unfallkasse Sachsen-Anhalt Mindestanforderungen dar, die an die spezifische Situation ihrer Schule (Gefährdungsbeurteilung) angepasst werden müssen. Weitere bestehende Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Danke für Ihre Unterstützung, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und für sichere Arbeits- und Lernbedingungen zu sorgen!

1. Der Weg in die Schule - vom Wohnort in den Klassenraum

Der Weg in die Schule stellt die erste Herausforderung dar. Hier ist die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und insbesondere der Abstandsregel zu beachten. Dies betrifft vor allem das Warten an Haltestellen oder den gemeinsamen Schulweg in Gruppen. Beim Begrüßen gilt es Körperkontakt zu vermeiden (keine Umarmungen, Händeschütteln).

1.1. Schulbus, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) sind seit 23.04.2020 in Sachsen-Anhalt im ÖPNV Pflicht.
- Nach der Benutzung des ÖPNV sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (mind. 20 Sekunden).

1.2. Eingangsbereiche, Wartezonen

- Vor und nach Schulschluss sollte durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch in Wartezonen (z.B. im Zusammenhang mit dem Schülerverkehr) eingehalten werden.
- Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.
- Durch organisatorische Maßnahmen (zeitliche und/oder räumliche Trennung) ist dafür zu sorgen, dass die Abstandsregeln auch auf den Fluren und in den Treppenhäusern eingehalten werden.

2. Pausengestaltung - vom Flur bis auf den Pausenhof

Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln. Darüber hinaus muss auch in den Pausen gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

2.1. Wege, Treppen, Aufzüge

- Für Aufzüge sind, in Abhängigkeit von deren Größe, maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren.
- Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen ist eine Markierung vorzunehmen, so dass gesichert wird, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich).
- Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).
- Zur räumlichen Trennung und Erleichterung des Einhaltens der Abstandsregel können z. B. Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen ggf. zu desinfizieren.

2.2. Pausen und Außengelände

- Auch im Außengelände gilt das Abstandsgebot.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder textiler Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) in den Pausen wird empfohlen.
- Durch versetzte Pausenzeiten kann vermieden werden, dass zu viele Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
- Aufsichten berücksichtigen die veränderte Pausensituation (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülern). Unbeaufsichtigte („tote“) Ecken im Außengelände oder Schulgebäude sind zu vermeiden.

3. Unterricht - von Klassenraum bis Sportunterricht

- Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten. Wo vorhanden sollen möglichst getrennte Ein-/Ausgänge genutzt werden.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Die Anordnung der Tische ist entsprechend anzupassen und soll berücksichtigen, dass face-to-face Kontakte vermieden werden.
- Eine Raumplanung mit der jeweiligen festgelegten Maximalbelegung hat zu erfolgen und ist im Raum gut sichtbar auszuweisen.
- Soweit möglich sind face-to-face Kontakte zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wird das Tragen von MNB oder MNS empfohlen.
- Regelmäßiges und richtiges Lüften ist besonders wichtig. Empfohlen wird eine Stoß- bzw. Querlüftung mindestens alle 20 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten.
- Soweit möglich soll eine persönliche Zuweisung von Arbeitsmitteln erfolgen.
- Die technische Bedienung von Arbeitsmitteln (z. B. Whiteboards) sollte möglichst nur durch die Lehrkraft erfolgen.
- Partner- und Gruppenarbeiten sind unter den derzeitigen Bedingungen eingeschränkt möglich.
- Unterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden.
- Sport- und Musikunterricht finden aus Gründen des Infektionsschutzes eingeschränkt statt.

4. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

- Die Schulspeisung soll in Abhängigkeit von der Nutzung zeitversetzt erfolgen, um Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe zu vermeiden. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen soll der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.
- Für die Esseneinnahme sind insbesondere die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln einzuhalten und durch geeignete Aufsichtsführung abzusichern.
- Zur Einhaltung der Abstandsregeln sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden hilfreich.
- Fensterlüftung ist regelmäßig notwendig.
- Die Speisenausteilung sollte durch Personen mit Abtrennung durch mechanische Barrieren erfolgen.
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System zu erfolgen.

5. Durchführung von Hygienemaßnahmen; Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Waschbecken in Unterrichtsräumen sollten dafür auch genutzt werden können.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Es sollten gedeckelte Auffangbehälter vorgehalten und täglich entleert werden.
- Die gründliche Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß den gültigen Hygienestandards.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, soll zumindest in den Pausen eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
- Sollten Hygienemängel (z.B. fehlende Seife, Toilettenpapier, Unterbrechungen der Reinigungsketten etc.) auftreten und der Schulträger nicht umgehend die Beseitigung einleiten, so ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt und das Landesschulamt zu informieren.
- Werden Hygienestandards nicht gewährleistet, muss ggf. das Gesundheitsamt über eine Schulschließung entscheiden.

6. Erste Hilfe - vom Pflaster bis zum Notfall

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden.
- Ersthelfer müssen besonders auf den Eigenschutz achten (z. B. Atemschutzmaske und Schutzhandschuhe tragen). Entsprechende Ergänzungen der Erste-Hilfe-Materialien sind vorzunehmen.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und -falls vorhanden- die Anwendung der automatisierten externen Defibrillation im Vordergrund.

7. Absprachen – Elterngespräche und Lehrerkonferenzen

- Konferenzen und Dienstberatungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei Präsenzveranstaltungen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Lüftungsmaßnahmen eingehalten werden können.

8. Nachfragen - vom Sekretariat bis zum Lehrerzimmer

- Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden angeboten werden und/oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.
- Für das Sekretariat als Anlaufstationen für zahlreiche schulische Belange sollen je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen getroffen werden, z.B. bei vorhandener Theke Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

9. Kommunikation - Information, Belehrung und Unterweisung

- Schulleitungen stellen sicher, dass Personal, Schülerschaft und die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten in der Schule auf jeweils geeignete Weise informiert, belehrt oder unterwiesen werden und achten auf die Dokumentation von Belehrungen und Unterweisungen.
- Die Schulleitung hat in der Funktion des Arbeitgebers nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung).
- Für Schulleitungen besteht die Möglichkeit, sich fachkundig vom zuständigen Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.
- Alle Beschäftigten der Schule, die Schulträger, die Schülerschaft sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule verkehrenden Personen sind gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.